



»Menschen mit einem gesundheitlichen Handicap haben ein Anrecht auf gleiche Chancen im Arbeitsleben – deshalb kandidieren wir bei der Wahl zur Schwerbehindertenvertretung!«

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

vom 1. Oktober 2018 bis zum 30. November 2018 finden die turnusmäßigen Wahlen zur Schwerbehindertenvertretung (SBV) statt. Die Arbeit der SBV ist wichtig und wird von NGG unterstützt.

Die SBV vertritt die Interessen der schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Beschäftigten gegenüber dem Arbeitgeber. Sie berät, informiert und hilft bei den wichtigen Fragen der Teilhabe im Betrieb. Dabei arbeitet sie eng mit den Arbeitgeberbeauftragten und dem Betriebsrat zusammen. Unterstützung erfährt die SBV dabei von den Integrationsämtern, der Bundesagentur für Arbeit und den Trägern der Rehabilitation.

Wer darf wählen?



Wählen dürfen **alle schwerbehinderten Menschen und alle ihnen gleichgestellten Menschen**, die im Betrieb beschäftigt sind. Auch Leiharbeiter, die schwerbehindert oder gleichgestellt sind, können wählen, wenn sie länger als drei Monate im Betrieb eingesetzt werden (vgl. § 7 Satz 2 BetrVG).

Wer darf kandidieren?



Kandidieren dürfen **alle Beschäftigten, die am Tag der Wahlversammlung 18 Jahre alt und mindestens sechs Monate im Betrieb beschäftigt sind**. Wählbar sind auch nicht schwerbehinderte Menschen.

Wie wird gewählt?

Vereinfachtes Wahlverfahren

In Betrieben mit weniger als 50 wahlberechtigten behinderten oder gleichgestellten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist nach § 177 Abs. 6 Satz 3 SGB IX zwingend das vereinfachte Wahlverfahren anzuwenden.

► **Das bedeutet, dass die Wahlen im Rahmen einer Wahlversammlung durchgeführt werden. Wie das genau funktioniert, erklärt dieser Flyer.**

Für die Wahlen im vereinfachten Wahlverfahren gilt folgendes:

Wer lädt ein?



Spätestens drei Wochen vor Ablauf der Amtszeit lädt die bisherige Schwerbehindertenvertretung durch Aushang oder sonst in geeigneter Weise zur Wahlversammlung ein.

Existiert keine Schwerbehindertenvertretung, können Betriebsrat, Integrationsamt oder drei Wahlberechtigte die Einladung aussprechen. (§ 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 SchwbVVO sowie § 177 Abs. 6 Satz 4 SGB IX)



Wer einlädt, trifft auch alle weiteren Vorbereitungen – wie die Bereitstellung von Wahlunterlagen.

Die förmliche Erstellung von Wählerlisten sieht die Wahlordnung nicht vor, allerdings muss die Wahlleitung auf der Versammlung dafür Sorge tragen, dass tatsächlich nur Wahlberechtigte an der Wahl teilnehmen.

Vereinfachtes Wahlverfahren Wie wird abgestimmt?



Die Wahl erfolgt direkt auf der Wahlversammlung, durch ein schriftliches Verfahren. Vertrauensperson und Stellvertretende sind immer in getrennten Wahlgängen zu ermitteln. Eine Briefwahl ist im Rahmen der Wahlversammlung nicht möglich. **Die Wahlversammlung wählt zunächst eine Wahlleitung und beschließt dann, wie viele stellvertretende Mitglieder gewählt werden.**



Tipp: Nach Möglichkeit sollten mindestens zwei Personen für die Stellvertretung gewählt werden.



Die Wahlberechtigten schlagen daraufhin Kandidatinnen und Kandidaten vor, die in alphabetischer Reihenfolge auf Stimmzetteln eingetragen werden. **Die jeweiligen Stimmzettel und die Wahlumschläge müssen alle die gleiche Größe, Farbe und Beschaffenheit haben.**



Zuerst findet die Wahl der Vertrauensperson und dann getrennt davon die Wahl der stellvertretenden Mitglieder statt. **Die Wahlleitung verteilt die Stimmzettel und trifft Vorkehrungen, sodass die Wählerinnen und Wähler ihre Stimme unbeobachtet abgeben können.**



Im Anschluss der Wahlhandlung übergeben die Wählerinnen und Wähler den Wahlumschlag mit Stimmzettel der Wahlleitung, die in Gegenwart der Wählenden diesen in einen geeigneten Behälter legt und den Namen des Wählenden in einer Liste festhält.

Am Ende der Wahlhandlungen wird ausgezählt und das Ergebnis durch die Wahlleitung mitgeteilt. Die Wahlleitung muss unverzüglich die Gewählten benachrichtigen. Darüber hinaus ist das Ergebnis der Wahl zwei Wochen lang durch Aushang bekannt zu geben.

Normales Wahlverfahren

In Betrieben mit über 50 wahlberechtigten behinderten oder gleichgestellten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern oder wenn der Betrieb aus räumlich weit auseinander liegenden Teilen besteht, ist zwingend das normale Wahlverfahren anzuwenden.

Im normalen Wahlverfahren ist ein Wahlvorstand zu bestellen und ein förmliches Wahlverfahren durchzuführen.

► **Weitere Informationen zum normalen Wahlverfahren können über die zuständigen NGG-Büros bezogen werden.**